



Akademien der Wissenschaften Schweiz  
Académies suisses des sciences  
Accademie svizzere delle scienze  
Academias svizas da las ciencias  
Swiss Academies of Arts and Sciences

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement des  
Innern  
Staatssekretariat für Bildung und  
Forschung  
Frau Margrit Meier, Vizedirektorin  
Hallwylstrasse 4  
3003 Bern

Bern, 30. Januar 2008

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG):  
Stellungnahme der akademien-schweiz**

Sehr geehrte Frau Vizedirektorin

Mit Schreiben vom 13. September 2007 wurden die vier schweizerischen Akademien eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) eine Stellungnahme einzureichen. Gerne kommen wir dieser Einladung nach und reichen Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der akademien-schweiz ein.

Die Stellungnahme gliedert sich in drei Teile:

1. Grundsätzliche Bemerkungen
2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln
3. Beantwortung des Fragenkatalogs

**1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die akademien-schweiz nehmen zu dieser Vorlage Stellung als Institutionen der Forschungsförderung, als Interessensvertretungen von über 100'000 Forschenden in der Schweiz sowie als Organe des Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft.

Stossrichtung der Vorlage

Die akademien-schweiz begrüssen das neue Bundesgesetz, da es die Zusammenarbeit zwischen dem Bund, den Universitäten, den Eidgenössischen Hochschulen sowie den Fachhochschulen begünstigt. Jeder der Partner kann von einer solchen Zusammenarbeit nur profitieren, und die vorgeschlagenen Strukturen – sowohl existierende als auch neue – werden den Austausch begünstigen.

Das heutige, sehr komplexe Governance-Netzwerk wird eindeutig vereinfacht und verbessert und schafft damit die Voraussetzungen für eine effiziente und stufengerechte strategische und politische Führung. Die Hochschulkonferenz setzt als oberste Instanz möglichst günstige finanzielle und politische Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Schweizer Hochschulen, während der Hochschulrat und insbesondere die Hochschulrektorenkonferenz die Geschäfte inhaltlich vorbereiten. Der Finanzbedarf für den gesamten Hochschulbereich wird in einem zwischen Bund und Kantonen abgestimmten Prozess ermittelt, wodurch die Planungssicherheit für Bund, Kantone, Träger und Hochschulen sowie die Legitimation des öffentlichen Mitteleinsatzes verbessert werden.

#### Autonomie der Hochschulen

Innerhalb der akademien-schweiz besteht breiter Konsens, dass den Hochschulen ein *möglichst hohes Mass autonomer Entwicklungsmöglichkeiten* gewährleistet werden muss und dass die *Grundsätze der Freiheit von Forschung und Lehre im Gesetz verankert* sein sollen. Im Wettbewerb der Wissenschaftsgesellschaft ist die Autonomie der Hochschulen eine treibende Kraft für Innovation und Qualitätsanspruch. Damit unterstützen die Akademien die Positionen der drei Rektorenkonferenzen sowie des SNF.

Die im Gesetzestext vorhandenen Elemente «zentrale Steuerung» und «Autonomie der Hochschulen» bergen aber auch ein grundsätzliches Konfliktpotential. Die Akademien anerkennen zwar angesichts der beschränkten Ressourcen und des zunehmenden internationalen Wettbewerbs die Notwendigkeit einer langfristigen strategischen Planung auf nationaler Ebene. Die Zustimmung zu einer einheitlichen, zentraleren Steuerung erfolgt jedoch unter der Voraussetzung, dass dadurch *Autonomie, Selbständigkeit und Eigeninitiative der Hochschulen nicht zu stark eingeschränkt werden*. Autonomie wiederum muss durch die Hochschulen verantwortungsbewusst wahrgenommen und transparent kommuniziert werden.

#### Finanzierung

Die Verstärkung des Engagements des Bundes in der Finanzierung der Hochschulen wird begrüsst. Die akademien-schweiz befürworten überdies die Finanzierung des Hochschulsystems nach einheitlichen Prinzipien mit angepassten Bemessungsgraden. Die in den Artikeln 38–58 vorgesehenen gesetzlichen Massnahmen werden deshalb grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Der Ausgestaltung der Bemessungskriterien wird jedoch ein grosses Gewicht zukommen. Bereits jetzt bestehen *Zweifel, dass etwa die Anzahl Studierende ein geeignetes Mass für die Bemessung des Finanzbedarfs sein kann*. Die akademien-schweiz sprechen sich für ein Modell aus, mit dem *auch die Exzellenz in der Lehre oder der Forschung abgegolten wird*.

Die Koordination der Ausgaben und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen werden grundsätzlich als notwendig erachtet. Einschränkungen, die sich aus dieser Koordination ergeben, sind aber auf ein *absolutes Minimum* zu beschränken und dürfen nur sorgfältig und gut fundiert erfolgen. Besonders kleine Hochschulen könnten übermässig betroffen sein, wenn nicht *regionale Spezifika und gewachsene Strukturen* beachtet werden. Insbesondere dürfen Finanzierungsmechanismen, mit Ausnahme der kostenintensiven Bereiche, *nicht zur Steuerung des Angebots der einzelnen Hochschulen verwendet* werden. Vermutlich bedarf es näherer Abklärungen der gewählten Modelle, um eine für alle akzeptable, transparente Entscheidungsgrundlage zu erhalten. Hier erscheint eine weitere vertiefte Überprüfung des Modells der Beitragsregelung angezeigt.

Die Fixierung der Grundbeiträge auf feste Prozentsätze findet im Hinblick auf die bessere Planbarkeit der Bundesbeiträge – bislang ein Bereich, der mit einer den politischen Entwicklungen geschuldeten Unsicherheit verbunden war – Zustimmung. Die Akademien unterstützen jedoch den Einwand des SNF, dass andere Rubriken des BFI-Finanzierungsrahmens, insbesondere im Forschungsbereich, nicht darunter leiden dürfen.

#### Eigenständigkeit der Hochschultypen

Die verschiedenen Hochschultypen erfüllen unterschiedliche Aufgaben in der Bildungslandschaft Schweiz. *Eine Nivellierung der verschiedenen Aufgaben und methodischen Ansätze der Hochschulen ist deshalb nicht anzustreben.* Die Akademien teilen die Ansicht der Rektorenkonferenzen, wonach es einer begrifflichen und inhaltlichen Differenzierung der einzelnen vom Gesetz betroffenen Typen von Hochschulen (Kantonale Universität, Eidgenössische Hochschule, Fachhochschule, pädagogische Hochschule) bedarf. Die beratende Stimme der Universitäten und der Fachhochschulen in der Hochschulkonferenz *muss durch zwei separate Vertreter sichergestellt* sein. Diese Präzisierungen sind allerdings in der Verordnung vorzusehen.

Übertrittsmöglichkeiten sollen, wo es angezeigt ist, zentral, einheitlich und transparent festgelegt werden. Weiterbildungsangebote sollen dem freien Wettbewerb unter den Hochschulen überlassen werden.

#### Verbindung mit dem Forschungsgesetz

Die akademien-schweiz sind mit dem SNF der Ansicht, dass die Verbindung des HFKG zum Forschungsgesetz ungenügend ist. Die Akademien legen Wert darauf, dass im neuen Forschungsgesetz Elemente vorzusehen sind, die eine *verlässliche Finanzierung der Schweizer Forschung und der Forschungsförderungsinstitutionen sicherstellen.* In diesem Zusammenhang befürworten sie eine verwaltungsunabhängige Forschungsplanung und -förderung. Dies bedingt beispielsweise die *Herauslösung der Förderagentur für Innovation (KTI) aus den Bundesstrukturen*, wodurch diese dem SNF gleichgestellt würde. Ausserdem sind Instrumente zur Förderung der Lehre (Förderprofessuren, Freisemester etc.), die sowohl den SNF als auch die Hochschulrektorenkonferenz betreffen, aufeinander abzustimmen.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

#### Artikel 6: Gemeinsame Organe

Die für die Koordination im Hochschulbereich vorgesehenen vier Organe und ihre Zuständigkeiten werden als grundsätzlich zweckmässig beurteilt. Die Notwendigkeit einer unabhängigen, fachlich kompetenten Stelle für die Akkreditierung von Institutionen und deren Programmen wird nicht bestritten.

#### Artikel 8: Plenarversammlung der schweizerischen Hochschulkonferenz

Das Präsidium der Konferenz durch einen Bundesrat erfordert die *rasche Umsetzung eines zusammengeführten Bildungsdepartements.*

Artikel 10: Teilnahme im Hochschulrat mit beratender Stimme

Der *Verbund der akademien-schweiz* als Institution der Forschungsförderung nimmt an den *Sitzungen des Hochschulrates als ständiger Beobachter teil*.

Artikel 18, Absatz 4: Aufgaben und Kompetenzen der Hochschulrektorenkonferenz

Die Akademien als Institutionen der Forschungsförderung können, ebenso wie der SWIR, an die Sitzungen eingeladen werden.

Artikel 19: Zusammensetzung, Wahl und Organisation des SWIR

Die akademien-schweiz verstehen sich als ein wichtiges Organ in der Forschungslandschaft, das Kraft seiner Netzwerke die Stimme der Wissenschaften Schweiz zur Geltung bringt. Die akademien-schweiz möchten diese Stärke im neu konzipierten Rat zur Geltung bringen. Es ist daher im Gesetz zu verankern, dass *die akademien-schweiz ein Vorschlagsrecht für je ein Mitglied des SWIR* haben. Das Nominations- und Wahlprozedere muss in den Ausführungsbestimmungen präzisiert werden.

Artikel 24: Institutionelle Akkreditierung und Programmakkreditierung

Diese Akkreditierungsverfahren betreffen nur Institutionen oder Programme, nicht aber die verliehenen Titel. Mit einer erweiterten Akkreditierung könnte *sowohl die Qualität dieser Titel als auch deren internationale Reputation verbessert* werden. Zusätzlich stellt sich die Frage nach dem *Schutz der verliehenen Titel* (z.B. Dokortitel), inkl. der akademischen Titel (wie z.B. Professor).

Artikel 33 Absatz 2: Grundsätze der strategischen Planung und Aufgabenteilung

Die unter den Buchstaben a bis d formulierten Grundsätze sind einerseits redundant, andererseits unklar. Der effiziente, effektive und nachhaltige Einsatz der Bundesmittel ist bereits gesetzlich festgehalten. Die Diskussion um die Frage der Relevanz von Wissenschaftsbereichen kann sowohl zu deren Nutzen als auch zu deren Schaden geführt werden. Die akademien-schweiz wünschen deshalb die *Streichung der Grundsätze a bis d*.

### **3. Beantwortung des Fragenkatalogs**

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Ja.

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

Ja, im Sinne der grundsätzlichen Bemerkungen und der Stellungnahmen zu Artikel 10, 18 und 19.

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Ja.

4. Welche der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur (Art. 6 Abs. 1 lit. d, e; Art. 21 Abs. 7, 8; Art. 22 Abs. 1, 5) geben Sie den Vorzug?

Für die akademien-schweiz sind beide Varianten denkbar.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen?

Im Grundsatz stimmen die akademien-schweiz zu. Obwohl die ETH eine andere gesetzliche Grundlage haben, erscheint eine Koordination in diesen Fragen mit den restlichen Hochschulen angezeigt.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

Die akademien-schweiz begrüßen die Einführung von Referenzkosten. Sie dürfen jedoch die autonome Profilierung des Angebots einer Universität nicht unterlaufen. Auf die Ausführungsbestimmungen wird ein besonderes Augenmerk zu legen sein.

7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

Vgl. die oben aufgeführten Bemerkungen.

Die akademien-schweiz ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme und stehen für Fragen im Zusammenhang mit ihrer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Zürcher  
Vorsitzender der Geschäftsleitung